

BRSG

15 % Arbeitgeberzuschuss

Allianz 



BRSG

15 % Arbeitgeberzuschuss

- 1. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses im Allianz Bestand**
2. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses mit Berücksichtigung Fremdbestand
3. Umsetzung AG-Zuschuss über obligatorische Festlegung durch Arbeitgeber

Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

➔ Mit dem BRS¹ gilt ab 1. Januar 2019 für neue Vereinbarungen, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende:

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach um, so ist der Arbeitgeber zu einem AG-Zuschuss verpflichtet,
- in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG¹, sofern der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Er ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

➔ Weitere Details

- Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der BBG.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
- Tarifverträge können von den Regelungen zum AG-Zuschuss abweichen (tarifdispositiv). Wir empfehlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband zu nehmen.



¹ Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)

Umsetzung des AG-Zuschusses nach BRSg in der Praxis

Verwenden Sie für die Dokumentation des Zuschusses das Formular FVB Online 29272

- **Abschluss eines neuen Risikos**
 - PNG zur Altersvorsorge¹
 - Biometrievorsorge zur Ergänzung bestehender Altersvorsorge
 - Risikolebensversicherung zur Hinterbliebenenvorsorge
 - Voraussetzung: AG-Zuschuss ergibt sich aus einem Allianz-Risiko

- **Vertriebliche Ansätze:**
 - Chance auf neue Zielgruppen
 - Nutzen von Matching-Möglichkeiten: Arbeitnehmer für zusätzliche Entgeltumwandlung und damit für weiteren Arbeitgeberzuschuss gewinnen
 - Vorteil des Verzichts auf Stückkosten vermarkten (keine Zusatzbelastung für Arbeitnehmer)
 - Erleichterte Aufnahmebedingungen bei Biometrie, unabhängig davon, ob das vereinfachte Aufnahmeverfahren bereits genutzt wurde
 - „**Extra-Impuls**“ für moderne bAV:
Bei Neuanmeldungen obligatorischer B-Baustein und „nachträgliche Beitragsbefreiung“ im Bestand über EBV

¹ Für neue Risiken Tarifbestimmungen beachten (z.B. tarifliches Höchstalter bei KomfortDynamik; ggf. Perspektive als Ventil nutzen)



Arbeitgeberzuschuss zur Erreichung von Zielen nutzen.

AG-Zuschuss zum Ausbau von Biometrie im Gruppenvertrag

Matching-Modell mit Nachtrag (1)

→ Besonderes Aufnahmeverfahren¹ bei einem neuen Risiko

EBV/SBV bzw. BR-Baustein oder KSP

- Berufsgruppe/Risikogruppe gemäß Gruppenvertrag bzw. in Abstimmung mit Betriebsgebiet
- Kein Höchsteintrittsalter
- Garantierte mtl. BU-Rente 1.250 EUR

L0 bzw. zusätzlicher Todesfallschutz

- Garantierte Todesfallleistung 175.000 EUR
- Ohne Altersbegrenzung
- Neutrale oder individuelle Risikoklasse

NEU Biometrie für alle:
Vertragseinheitliche
Verwendung Eigen-DO
ohne Höchsteintrittsalter

→ Besonderes Aufnahmeverfahren bei Erhöhungen in einem bestehenden Risiko

SBV, EBV bzw. BR-Baustein

- Ohne Gesundheitsprüfung
- Formlose Mitteilung des Arbeitgebers mit neuem Gesamtbeitrag
- Bei größeren Kollektiven in Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung auch Excel-Listen möglich

→ Falls Biometrie noch nicht vereinbart ist: entsprechendes neues „Nachtragspaket (1)“ mit vereinfachtem Aufnahmeverfahren im Maklerportal/AmisOnline erhältlich

¹ Hinweis: Die Absicherung biometrischer Risiken muss im Gruppenvertrag vereinbart sein. Erleichtertes Aufnahmeverfahren erneut möglich, unabhängig davon, ob es bereits genutzt wurde. Kein Nachtrag erforderlich. Nutzen Sie für die Integration der KSP das Nachtragspaket Biometrie FVB-Online 27834



Beste Voraussetzungen zur Förderung von Biometrie.

AG-Zuschuss als Ansatz für obligatorischen B-Einschluss

Extra Impuls für
Biometrie mit
Nachtrag (2)

→ Künftige Neuansmeldungen zur Altersvorsorge im Gruppenvertrag erfolgen obligatorisch mit „B- Baustein“



→ Nachträgliche Beitragsbefreiung im Bestand durch AG-finanzierte EBV

- BU-Rente aus max. 20 % AG-Zuschuss ohne Altersbegrenzung mit listenmäßiger Aufnahme
- Berufsgruppe gemäß Gruppenvertrag bzw. in Abstimmung mit Fachberatung individuell oder einheitlich
- Vertrieblicher Vorschlag:
 - Neuansmeldungen und Bestand gleich behandeln
 - Zusatzimpuls für obligatorisches B bei Neuzugängen schaffen

→ Erforderlicher „Nachtrag (2)“ im Maklerportal/AmisOnline erhältlich

→ EBV obligatorisch für Umsetzung in Direktversicherung: Einseitige Festlegung durch Arbeitgeber möglich!



Highlight: bAV mit obligatorischem „B-Baustein“ stärken und auch im Bestand modernisieren.

Harmonisierung der Regelungen zu Erhöhungen im bestehenden Risiko

	Beitragserhöhungen im bestehenden Risiko inkl. 15 % AG-Zuschuss gem. BRSG
Geltungsbereich	• Alle Durchführungswege nach § 3 Nr. 63 EStG
Anlass	• Gesetzlich durch BRSG induzierte Umsetzung in der Breite
Regelung	Jährliche Beitragserhöhungen in Bestandsrisiken möglich bis 511,20 EUR ¹ : • bei PNG-Risiken (FID, APK, APF) • bei FID-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 2,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2007 oder später). • bei APK-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 1,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später).
Besonderheiten	• Bagatellregelung wenn Erhöhungsbetrag kleiner oder gleich 120 EUR p.a.: Erhöhung unabhängig vom Rechnungszins möglich • Neues FID-PNG-Risiko nach § 3 Nr. 63 EStG bei Risiken, die nach § 40b EStG gefördert werden, zur Vermeidung einer Novation.

¹ in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG 2021



Verbesserte Regelung und Verringerung der Komplexität.

Regelungen zu Erhöhungen im bestehenden Risiko

für AG Zuschuss gem. BRSG

Kein gesonderter
Nachtrag notwendig

- ➔ **Erhöhung erfolgt für das gesamte Kollektiv („BRSG-induziert“)** durch Arbeitgeberzuschuss aus Weitergabe von SV-Ersparnissen
 - **PNG-Risiken (inkl. APK und APF)** bis zur Höhe des AG-Zuschusses von 511,20 EUR p.a. nach BRSG¹
 - **Klassik-Risiken** nach § 3.63 EStG bei Einzel-, Sammel- und Gruppenverträgen sofern
 - bei FID-Risiken der Rechnungszins 2,25 % oder weniger beträgt (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2007 oder später) bis 511,20 EUR p.a. nach BRSG¹.
 - bei PK-Risiken der Rechnungszins 1,25 % oder weniger beträgt (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später) bis 511,20 EUR p.a. nach BRSG¹. Wir empfehlen den Zuschuss aus Pensionskassenverträgen stets in ein neues FID-Risiko einzubringen.
 - der Erhöhungsbetrag kleiner oder gleich 120 EUR ist (Bagatellregelung). Die Bagatellregelung ist vom Rechnungszins unabhängig gültig.
- ➔ **Dabei gilt:** Eine in den vergangenen drei Jahren durchgeführte individuelle Erhöhung ist kein Hinderungsgrund für eine Beitragserhöhung zur Einbringung des Arbeitgeberzuschusses. Nach der Einbringung des Zuschusses im gleichen Risiko ist hingegen eine individuelle Erhöhung für die folgenden drei Jahre weiterhin ausgeschlossen.

¹ in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG 2021



**Reduzierung der Komplexität durch
einfache Regelung.**

BRSG

15 % Arbeitgeberzuschuss

1. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses im Allianz Bestand
- 2. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses mit Berücksichtigung Fremdbestand**
3. Umsetzung AG-Zuschuss über obligatorische Festlegung durch Arbeitgeber

Praktische Umsetzungsmöglichkeiten bei AG-Zuschuss aus Fremdbestand

Bei Beitrag ausschließlich bis max.
20% Arbeitgeberzuschuss

Arbeitgeberzuschüsse aus Entgeltumwandlungen, die nicht bei Allianz Leben geführt sind (Fremdbestand), sollen ausschließlich über die Absicherung biometrischer Risiken angenommen werden¹.

Voraussetzung: Künftiges Neugeschäft erfolgt ausschließlich bei Allianz Leben mit obligatorischer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Wahlweise BU-Vorsorge oder Risiko-Lebensversicherung als Direktversicherung:

1. Selbständige BU-Vorsorge gegen Arbeitgeber-DO, wenn Fremdbestand mehr als 25 % aller Entgeltumwandlungen im Unternehmen beträgt
2. Ergänzende BU-Vorsorge ohne Bezugsvertrag² und listenmäßiger Aufnahme (ohne Risikoprüfung). Dabei darf der Fremdbestand nicht mehr als 25 % aller Entgeltumwandlungen im Unternehmen betragen
3. Risiko-Lebensversicherung³ gegen Arbeitgeber-DO

Nachtrag (3)

Nachtrag (4)

Nachtrag (3 oder 4)

¹ In der Regel wird durch den AG-Zuschuss die tarifliche Mindestrente von 200 EUR p.a. für Altersvorsorge nicht erreicht. Neue Risiken mit Kleinbeiträgen verringern zudem den Durchschnittsbeitrag des Gruppenvertrages und würden zu einer Verschlechterung des Tarifbereichs bzw. zur Unterschreitung der Mindestsummen führen. Arbeitgeberzuschüsse in Altersvorsorgeprodukten sind für Fremdbestände erst ab einem Monatsbeitrag von 20,00 EUR mtl. pro Risiko mit St (0) möglich. Bei Zuschüssen, die sich auf einen Allianz Bestand beziehen, gelten die kommunizierten Regeln aus Teil 1 dieses Foliensatzes.

² Vorherige Absprache mit Fachberatung

³ Vorschlagsberechnung nur über Verkaufsunterstützung. Hinweis: geltendes Bezugsrecht im Todesfall in der bAV beachten, ggf. nur Sterbegeld möglich.

Bestätigung zur Umsetzung EBV ohne Risikoprüfung aus Fremdbestand

Vermittler melden bitte die ergänzende BU-Vorsorge mit nachfolgender Bestätigung¹ an, sofern AG-Zuschüsse aus einem Fremdbestand berücksichtigt werden sollen.

„Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG

Der Arbeitgeberzuschuss wird über die Allianz Lebensversicherungs-AG im Rahmen einer ergänzenden Berufsunfähigkeitsvorsorge umgesetzt. Dabei gilt:

- Der bestehende Gruppenvertrag wird um den obligatorischen Baustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ erweitert.
- Künftige Neuansmeldungen zur betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung erfolgen ausschließlich bei der Allianz.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldungen sind maximal 25 % der im Unternehmen bestehenden bAV Versorgungsmöglichkeiten mit Entgeltumwandlung (Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse) nicht bei der Allianz abgeschlossen.“

¹ Bestätigung als Vorlage in Leben Firmen unter „Antrag / Vertrag - Nachträge BRSG AG-Zuschuss“

- Die Erhöhung von Bestandsverträgen ist in Abhängigkeit des gewählten Tarifes, des Durchführungsweges oder der steuerlichen Rahmenbedingungen nicht oder nur bis zu bestimmten Höhen möglich.
- Ggf. unterschiedliche Anbieter der bAV haben andere Regelungen.
 - ➔ Vermeiden Sie Diskussionen innerhalb der Belegschaft, ob die Erhöhung eines bestehenden Risikos möglich ist.
- Argumente, aufgrund des hohen (Beratungs-) Aufwandes die bestehende Entgeltumwandlung durch den AG-Zuschuss zu reduzieren, greifen zu kurz.
 - ➔ Ziel des Gesetzgebers ist, durch das BRSg die betriebliche Altersversorgung auszubauen und zu stärken.

Der Abschluss eines neuen Risikos ist also von Vorteil. Verbinden Sie diesen Vorteil mit einem weiteren Mehrwert durch Absicherung biometrischer Risiken.

Arbeitgeberzuschüsse zur Absicherung biometrischer Risiken

Förderung Biometrie

Durch die Absicherung biometrischer Risiken wird die betriebliche Altersversorgung wertvoller. Bieten Sie Arbeitnehmern deshalb eine Berufsunfähigkeitsrente (SBV / EBV), Grundfähigkeitsrente oder eine Hinterbliebenenvorsorge an. Lassen Sie Arbeitnehmer je nach persönlichem Bedarf entscheiden, welche Absicherung ihm wichtig ist.

Mtl. Beitrag für bAV aus Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 EUR

Biometrie-Vorsorge	Eintrittsalter				
	20	30	40	50	60
SBV mtl. Gesamtrente ¹ in EUR	203	162	130	111	147
EBV mtl. Gesamtrente ¹ in EUR	233	187	150	128	169
Risiko-LV, gesamte Todesfallleistung ² in EUR	85.706	67.733	49.464	33.981	21.955
KSP mtl. Gesamtrente ³ in EUR	385	340	275	209	218

¹ BU Plus, BG: G, Endalter 67, St(F), Beginn 03.2021, ZW mtl., keine Rentendynamik, Überschüsse nicht garantiert.

² neutrale Risikoklasse, Endalter 67, St(U), Beginn 03.2021, ZW mtl., Überschüsse nicht garantiert.

³ Risikoklasse A, Endalter 67, St(U), BOLZ, Beginn 03.2021, ZW mtl., Überschüsse nicht garantiert.

Wertvolle bAV – Argumente für den obligatorischen B-Baustein

So wertvoll ist der „B-Baustein“:

	Ohne „B“	Berufsgruppe G	Berufsgruppe A
Gesamtrente ¹	247 EUR	229 EUR	236 EUR
Gesamtkapital ¹	84.298 EUR	87.393 EUR	80.792 EUR



18 EUR weniger Rente nach 37 Jahren werden den Lebensstandard nicht beeinflussen. Im Falle einer Berufsunfähigkeit trotzdem die volle Altersrente von 247 EUR Rente zu erhalten – das macht den wertvollen Unterschied.

¹ KomfortDynamik, Eintrittsalter 30 Jahre, BoLZ, Zusatzrente, BU Plus, BG: G, Endalter 67, Beginn 03.2021, ZW mtl., keine Rentendynamik, Wertentwicklung 4%, Überschüsse nicht garantiert, mtl. Beitrag 100 EUR, Todesfallleistung in der Rentenphase 10 Jahre. Wechsel von Tarifbereich St (U) in (F) bei obligatorisch B berücksichtigt.

Wertvolle bAV – Argumente für den obligatorischen B-Baustein

„Schotten dicht vor Wettbewerb“: Modernisieren Sie die bestehende bAV. Denn jede bAV ist nur so stark wie ihre biometrischen Bausteine:

- Obligatorische Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Standard in der bAV mit listenmäßiger Aufnahme
- Obligatorisch „B“ bei Allianz Leben heißt, ab Alter 51 können Arbeitnehmer den „B-Baustein“ gegen Eigen-DO dazu wählen (Abstimmung Fachberatung)
- Verbesserung des Tarifbereiches von St/U auf St/F
- Beachten Sie: Listenmäßige Aufnahme heißt ohne Risikoprüfung. Für alle Berufsgruppen und bis zum vereinbarten Aufnahmealter

BRSG

15 % Arbeitgeberzuschuss

1. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses im Allianz Bestand
2. Regelungen zur Umsetzung des AG-Zuschusses mit Berücksichtigung Fremdbestand
- 3. Umsetzung AG-Zuschuss über obligatorische Festlegung durch Arbeitgeber**

Umsetzung AG-Zuschuss über obligatorische BU-Vorsorge

Arbeitgeber möchte einseitig die Umsetzung bestimmen. Arbeitnehmer kann nicht zwischen verschiedenen Bausteinen wählen.

- **Gleicher versicherungsförmiger Durchführungsweg (Direktversicherung):**
AG-Zuschuss kann innerhalb des gleichen Durchführungswegs einseitig obligatorisch in ein neues BU-Risiko¹ gezahlt werden:

Nachtrag (2,3 oder 4)

EBV/SBV² obligatorisch aus max. 20 % AG-Zuschuss ohne Altersbegrenzung mit listenmäßiger Aufnahme

Empfehlung: Auswirkungen des Obligatoriums mit Arbeitgeber besprechen (z.B. auf ältere Arbeitnehmer, vorhandene BU-Vorsorge im Gruppenvertrag etc.)

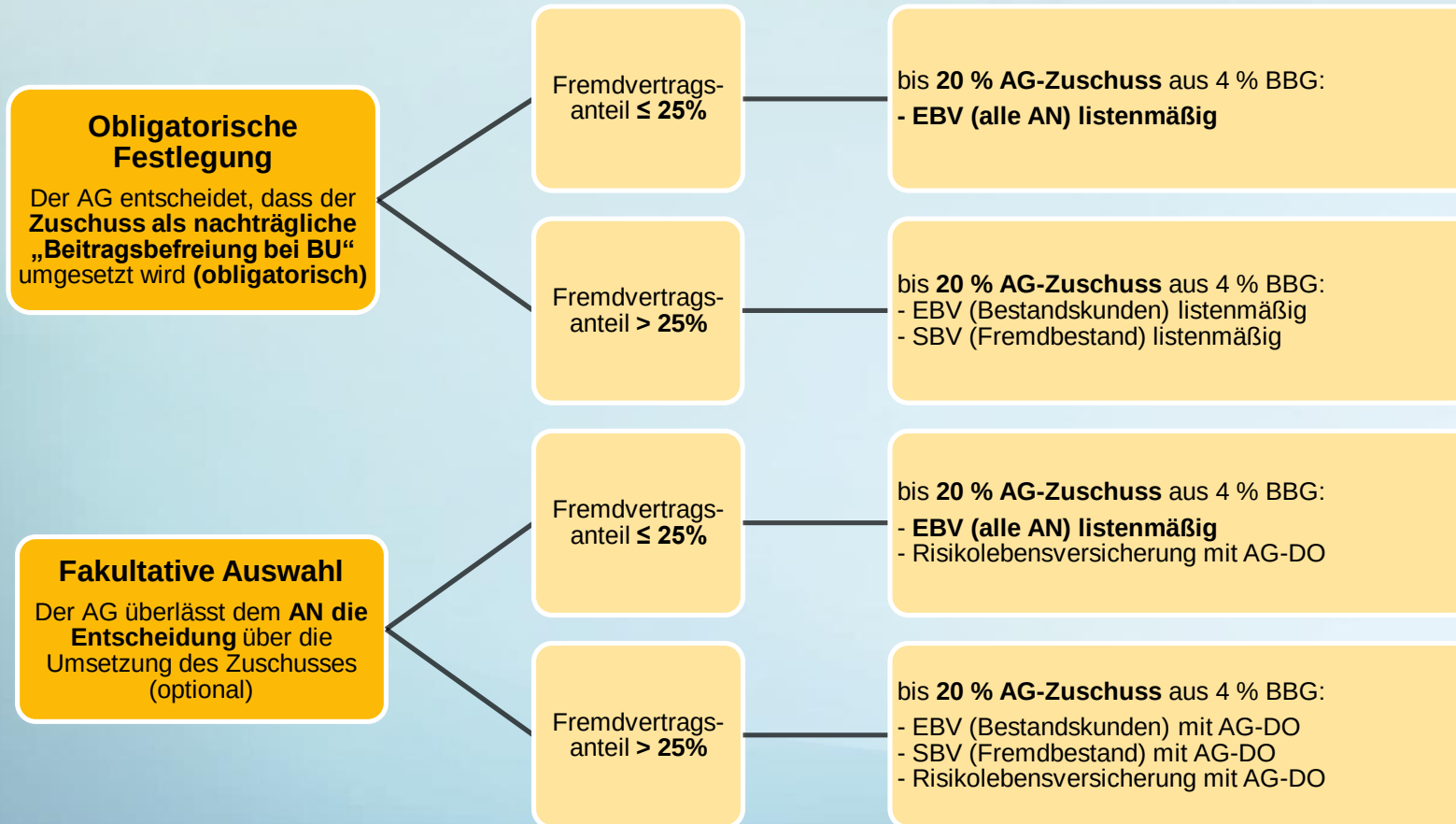
- Hinweis Pensionskasse und Pensionsfonds:
- Keine EBV/SBV/L0 möglich
 - Einvernehmlicher Wechsel (z.B. BV) des Durchführungswegs z.B. zur Direktversicherung notwendig

¹ Umsetzung über L0 nicht zu empfehlen wegen beschränktem Bezugsrecht im Todesfall in der bAV; ggf. nur Sterbegeld möglich. KSP ist obligatorisch nicht möglich

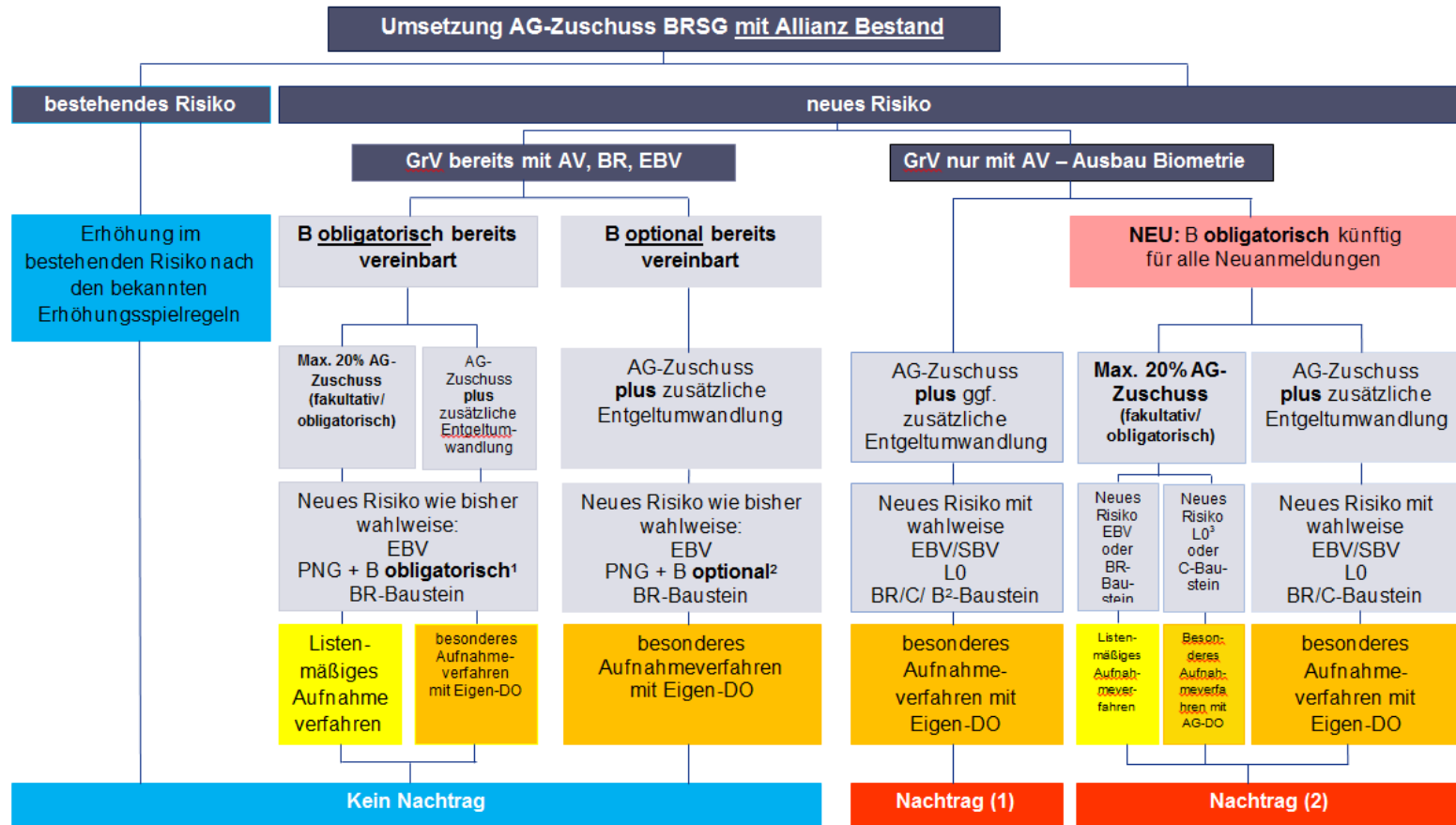
² bei Fremdbestand gelten die Regelungen auf Folie 16; bei Allianz Bestand muss Baustein B künftig obligatorisch vereinbart werden

Auch mit Fremdbestand von einem vereinfachten Aufnahmeverfahren profitieren

Grundvoraussetzung: AG entscheidet sich dafür, dass das Neugeschäft vollständig bei der Allianz eingedeckt (sofern bisher Mehranbietermodell) und die Beitragsbefreiung bei BU für den Neuzugang obligatorisch vereinbart wird.



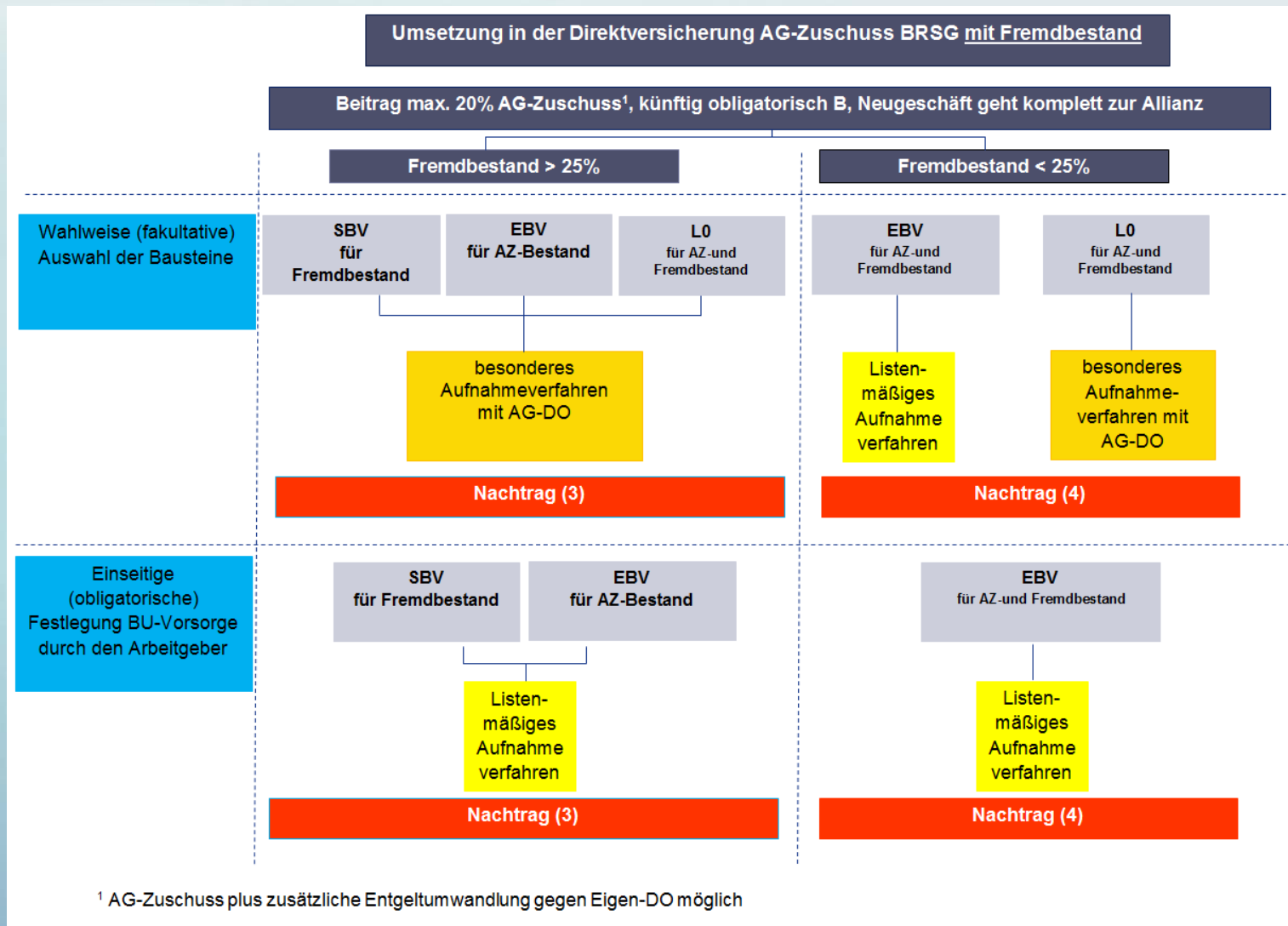
Außerhalb Biometrie: Abschluss neuer PNG Vertrag mit zusätzlicher Entgeltumwandlung oder sofern möglich Erhöhung im Bestandsvertrag



¹ PNG + B obligatorisch immer listenmäßig bis Jahresbeitrag 7.000 EUR

² listenmäßig wenn innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn bzw. nach Dienst Eintritt / Probezeit

³ L0 nicht als Obligatorium (Aufnahmeverfahren listenmäßig) zu empfehlen



BRSg: Arbeitgeberzuschuss von 15 %, Regelungen im Gruppenvertrag, Einzel- und Sammelvertrag

Wie kann der 15 %ige AG-Zuschuss bei bestehenden Versorgungen verwendet werden?

AG-Zuschuss soll in einem neuen Risiko umgesetzt werden

AG-Zuschuss fließt in ein neues Risiko zur

- Altersversorgung
- ergänzende BU-Vorsorge (EBV)
- KörperSchutzPolice (KSP)
- Risiko-Lebensversicherung (L0)

Arbeitgeberzuschüsse in Altersvorsorgeprodukte sind für Fremdbestände erst ab einem Monatsbeitrag von 20,00 EUR mtl. pro Risiko mit St (0) möglich.

AG-Zuschuss soll im bestehenden Risiko umgesetzt werden

Jährliche Beitragserhöhungen für das gesamte Kollektiv in Bestandsrisiken nach § 3 Nr. 63 EStG² möglich bis 511,20 EUR¹ pro Risiko:

- bei PNG-Risiken (FID, APK, APF)
- bei FID-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 2,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2007 oder später).
- bei APK-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 1,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später).

Ohne Gesundheitsprüfung

➔ **Ansonsten neues Risiko über den gesamten Erhöhungsbetrag**

Besonderheiten

- Erhöhungsbetrag kleiner oder gleich 120 EUR p.a.: Erhöhung unabhängig vom Rechnungszins möglich
- Nach Erhöhung im bestehenden Risiko ist eine individuelle Erhöhung für die folgenden drei Jahre ausgeschlossen

¹ in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG 2020

² Bei § 40b EStG ist bei Abschluss vor 2005 zur Vermeidung von Novation stets ein neues Risiko notwendig. Bei Abschluss ab 2005 ist ein neues Risiko notwendig, wenn der Zuschuss die aktuell kommunizierten Erhöhungsgrenzen übersteigt oder der maximale Förderrahmen nach § 40b EStG überschritten wird.

Siehe auch BLI-Light
vom 08.03.2019

→ Allgemeine Hinweise

- Tarifdispositiv = von der Vorschrift des § 1a Abs. 1a BetrAVG-neu (Weitergabe Sozialversicherungsersparnis) **kann in Tarifverträgen abgewichen werden.**
- Tarifvertragsparteien können den Arbeitgeberzuschuss nach eigenen Vorstellungen gestalten.
- Bezüglich des AG-Zuschusses in Verbindung mit bereits bestehenden Tarifverträgen erreichen uns seitens einiger TV-Parteien derzeit unterschiedliche Sichtweisen.

→ Praxis:

Gehen Sie sensibel vor:

Unterliegt das Unternehmen Ihres Kunden einem Tarifvertrag, weisen Sie ihn auf die Tarifdispositivität hin und empfehlen Rücksprache mit seinem Arbeitgeberverband.